



Kreisverband Starkenburg der Kleingärtner e.V.

Merkblatt zur Gartenlaubenversicherung

(Auszug aus den Versicherungsbedingungen, gültig ab 1. Juli 2012)

1. Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die Gartenlaube und deren Inhalt auf Kleingartengrundstücken (nicht Wochenendgrundstücken) gegen Feuer, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Einbruchdiebstahlversuch, Vandalismus und Sturmschäden – mit Unterversicherungsverzicht ohne Sicherheitsvorschriften.

Zum Inhalt der Gartenlaube gehören die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge.

Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Bänke und Schränke) die den Erfordernissen für einen vorübergehenden Aufenthalt und gelegentlicher Übernachtung in Kleingärten dienen, gelten in einfacher Ausführung mit versichert. Einfache Zimmeruhren sind bis zu einem Wert von 15 EUR mit versichert.

Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und Bier sind bis zu einem Betrag von 50 EUR mit versichert.

Arbeitskleidung, die zur Bewirtschaftung des Gartens erforderlich ist sowie Freizeitkleidung (Trainingsanzüge, Badebekleidung etc.) sind zum Zeitwert mit versichert bis 200 EUR.

Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderspielgeräte und Planschbecken sind nur gegen Diebstahl in den Sommermonaten vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres zuschlagfrei bis max. 500 EUR mit versichert, auch wenn sie außerhalb der Gartenlaube, sich jedoch innerhalb des Gartengrundstückes befinden, Wasserpumpen und Stromaggregate fallen nicht unter diese Außenversicherung. Sie sind nur dann versichert, wenn sie sich in der verschlossenen Gartenlaube oder sonst unter Verschluss befinden.

Handwagen und ähnliche Transportmittel sind bis zum Höchstbetrag von 75 EUR mit versichert. Erntegut und Pflanzen sind mitversichert, wenn sie sich innerhalb der Laube befinden. Bäume, Sträucher und wertvolle Gewächse sowie die Umzäunung sind nur mit versichert gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden (jedoch nicht gegen Sturmschäden). Die Umzäunung ist auch nur dann mit versichert, wenn sie Eigentum des geschädigten Kleingärtners ist.

2. Versicherungswert

Als Ersatzwert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert (Neuwert), bei den Einrichtungsgegenständen der Wiederbeschaffungswert (Neuwert). Bei Beschädigungen gelten die Reparaturkosten, bei Kleidungsstücken der Zeitwert. Bei Pflanzen und Erntegut der ortsübliche Marktpreis. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 Prozent des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.

3. Versicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme beträgt 5.000 EUR, die Höchstversicherungssumme 20.000 EUR, darüber nach Vereinbarung. Das Versicherungsjahr erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres. Neuansmeldungen und Summenänderungen müssen bis spätestens 15. März für das laufende Geschäftsjahr dem Kreisverband gemeldet werden. Bei Pächterwechsel im laufenden Geschäftsjahr geht die Versicherung auf den neuen Pächter über. Die Versicherung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember gekündigt wird. Alle Meldungen erfolgen ausschließlich durch den Kleingärtnerverein. Die gewählte Versicherungssumme teilt sich in 60% für das Gebäude und 40% für den Inhalt auf.

4. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten grundsätzlich Schwimmbecken, Fahrräder, Musikinstrumente, Radiogeräte, Fernsehgeräte, Plattenspieler, Schallplatten, Kassettenrecorder, CD-Player und Tonbänder, Gold-, Silber- und Schmucksachen, optische Geräte (auch Ferngläser und Brillen), Fotoapparate; darüber hinaus Schusswaffen, echte Teppiche, Pelze, Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen aller Art sowie Zinnkrüge, wertvolle Zinnteller oder Krüge, Tabakwaren, Tabakpfeifen, Geweihe, Gehörne, Felle, Zelte, Gartenzwerge u.ä., Bilder u.ä., elektrische Schlagbohrmaschinen und deren Zubehör, sonstige elektrische Maschinen (außer Gartengeräte und sonstige Werkzeuge) die nicht unmittelbar der Bewirtschaftung des Kleingartens dienen. Außerdem ist grundsätzlich nicht versichert, was nach dem Bundeskleingartengesetz nicht der kleingärtnerischen Nutzung dient (z.B. Solaranlagen, SAT-Anlagen).

5. Pflichten im Schadensfall

Der Versicherte ist verpflichtet, soweit wie möglich zur Schadensminderung beizutragen. Schäden sind innerhalb von drei Tagen sowohl dem Kleingärtnerverein als auch der Polizeibehörde (ED, Vandalismus, Feuer) zu melden. Der schriftlichen Schadensmeldung (zweifach) ist die Meldebestätigung der Polizeibehörde beizufügen und dem Kreisverband schnellstmöglich zu melden. Feuerschäden sind außerdem dem Kreisverband sofort telefonisch zu melden.